

## **Verordnung der Bundesregierung**

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe**

#### **A. Problem und Ziel**

Mit der Delegierten Richtlinie (EU) 2024/299 der Kommission vom 27. Oktober 2023 werden die Anhänge I und IV der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG hinsichtlich der Methode über die die Berichterstattung der nationalen Emissionsprognosen für bestimmte Luftschadstoffe geändert. Zweck der Änderung ist es, die Entwicklungen im Rahmen der UNECE Convention on Long-Range Transboundary Air Pollution (LRTAP-Übereinkommen) in der Richtlinie zu berücksichtigen.

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/2284 erstellen und aktualisieren die Mitgliedstaaten alle zwei Jahre nationale Emissionsprognosen für bestimmte Schadstoffe und übermitteln diese der Europäischen Kommission und der Europäischen Umweltagentur. Artikel 8 Absatz 2 und 5 sowie die damit zusammenhängenden Anhänge I und IV enthalten die Liste der betreffenden Schadstoffe und die Methoden für die Erstellung und Aktualisierung von Emissionsprognosen. Die Anhänge I und IV sehen vor, dass die Emissionsprognosen für relevante Quellkategorien aggregiert werden.

Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/2284 sieht ferner vor, dass die Berichterstattung mit jener des LRTAP-Übereinkommens übereinstimmt. Die Berichtspflichten im Rahmen des LRTAP-Übereinkommens sind in den Leitlinien für die Berichterstattung über Emissionen und Projektionsdaten im Rahmen des LRTAP-Übereinkommens (im Folgenden „Leitlinien der Berichterstattung“) festgelegt. Diese Leitlinien wurden im Rahmen des LRTAP-Übereinkommens durch Beschluss des Exekutivorgans auf seiner 42. Sitzung im Dezember 2022 überarbeitet und die Anforderungen an die Berichterstattung über die Emissionsprognosen wurden geändert (im Folgenden „überarbeitete Leitlinien für die Berichterstattung“).

In den überarbeiteten Leitlinien für die Berichterstattung ist festgelegt, dass die Berichterstattung über Emissionsprognosen dem in Anhang IV derselben überarbeiteten Leitlinien festgelegten Format entsprechen muss (Randnummern 27, 41(b) und 46). Der Aufbau der Vorlage in Anhang IV entspricht dem Aufbau der Vorlage für die Berichterstattung über Emissionsinventare in Anhang I der überarbeiteten Leitlinien für die Berichterstattung. Dies bedeutet, dass Emissionsprog-

nosen in den im LRTAP-Übereinkommen vorgesehenen Quellkategorien der individuellen Nomenklatur für die Berichterstattung (NFR) berichtet werden müssen.

Seit der Überarbeitung der Leitlinien für die Berichterstattung im Jahr 2022 entspricht die gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 vorgeschriebene Aggregations-ebene der Emissionsprognosen nicht mehr den im LRTAP-Übereinkommen festgelegten Berichtspflichten. Die Vorlage in Anhang IV der überarbeiteten Leitlinien für die Berichterstattung erfordert eine größere Detailgenauigkeit, die dem in Anhang I der überarbeiteten Leitlinien für die Berichterstattung und in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2284 vorgeschriebenen Umfang der Berichterstattung für Emissionsinventare entspricht. Zur Verbesserung der Vergleichbarkeit und Kohärenz ist es angezeigt, die Berichterstattung über die Emissionsprognosen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 an die Berichterstattung über Emissionsinventare gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 anzupassen.

Mit der Delegierten Richtlinie (EU) 2024/299 wird der Wortlaut der Anhänge I und IV der Richtlinie (EU) 2016/2284 angepasst, um sicherzustellen, dass die Berichterstattungsanforderungen für Emissionsprognosen für die Berichterstattung mit den überarbeiteten Leitlinien in Einklang stehen. Daher wird die Aggregationsebene, die für die Berichterstattung über Emissionsprognosen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 erforderlich ist, an die für Emissionsinventare erforderliche Aggregationsebene angeglichen.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung der Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (43. BImSchV) setzt die Delegierte Richtlinie (EU) 2024/299 der Kommission vom 27. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und Rates hinsichtlich der Methode für die Berichterstattung über die Emissionsprognosen für bestimmte Luftschadstoffe in nationales Recht um.

## **B. Lösung**

Erlass der vorliegenden Verordnung.

## **C. Alternativen**

Zur Anpassung des bestehenden nationalen Rechts bestehen keine Alternativen.

Zur Änderung der 43. BImSchV bestehen keine Alternativen.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand von Bund, Ländern und Kommunen.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger fällt nicht an.

#### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft fällt nicht an.

#### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kein zusätzlicher Aufwand, weil die Daten in der geforderten Detailgenauigkeit bereits jetzt vom zuständigen Umweltbundesamt erstellt werden.

#### **F. Weitere Kosten**

Weitere Kosten fallen nicht an.



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DER BUNDESKANZLER**



Berlin, 16. Oktober 2024

An die  
Präsidentin des  
Deutschen Bundestages  
Frau Bärbel Bas  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Verordnung über nationale Verpflichtungen zur  
Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages aufgrund des § 48b des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und  
Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz



## **Verordnung zur Änderung der Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe\***

Vom ...

Auf Grund des § 48a Absatz 1 und 3 Satz 1 in Verbindung mit § 48b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung ... [einsetzen: unter Wahrung der Rechte des Bundestages ODER mit Zustimmung des Bundestages ODER unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom ...]:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe**

Die Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe vom 18. Juli 2018 (BGBl. I S. 1222) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 Tabelle B Spalte 1 Zeile 4 wird wie folgt gefasst:

„Emissionsprognose nach Quellkategorien gemäß der Nomenklatur für die Berichterstattung (NFR)“.

2. Anlage 2 Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die nationale Emissionsprognose wird nach Quellkategorien gemäß NFR geschätzt und gemeldet.“

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Falls dies auf Grund des Fehlens hinreichend detaillierter Daten nicht möglich ist, ist in den informativen Inventarbericht eine Begründung für die Berichterstattung auf einer stärker aggregierten Ebene aufzunehmen.“

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

\* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Delegierten Richtlinie (EU) 2024/299 der Kommission vom 27. Oktober 2023.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Mit der Delegierten Richtlinie (EU) 2024/299 der Kommission werden die Anhänge I und IV der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG hinsichtlich der Methode für die Berichterstattung über die nationalen Emissionsprognosen für bestimmte Luftschadstoffe geändert. Zweck der Änderung ist es, die Entwicklungen im Rahmen der UNECE Convention on Long-Range Transboundary Air Pollution (LRTAP-Übereinkommen) in der Richtlinie zu berücksichtigen.

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der vorliegende Entwurf einer Änderung der Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (43. BImSchV) setzt die Delegierte Richtlinie (EU) 2024/299 der Kommission vom 27. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und Rates hinsichtlich der Methode für die Berichterstattung über die Emissionsprognosen für bestimmte Luftschadstoffe in nationales Recht um.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Delegierten Richtlinie (EU) 2024/299 wird der Wortlaut der Anhänge I und IV der Richtlinie (EU) 2016/2284 angepasst, um sicherzustellen, dass die Berichterstattungsanforderungen für Emissionsprognosen für die Berichterstattung mit den überarbeiteten Leitlinien in Einklang stehen. Daher wird die Aggregationsebene, die für die Berichterstattung über Emissionsprognosen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 erforderlich ist, an die für Emissionsinventare erforderliche Aggregationsebene angeglichen.

#### III. Alternativen

Zur Anpassung des bestehenden nationalen Rechts bestehen keine Alternativen.

Zur Änderung der 43. BImSchV bestehen keine Alternativen.

#### IV. Regelungskompetenz

§ 48a Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 48b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ermächtigt die Bundesregierung zum Erlass der Verordnung.

#### V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Mit der Änderung werden die Entwicklungen im Rahmen der UNECE Convention on Long-Range Transboundary Air Pollution (LRTAP-Übereinkommen) in der Richtlinie (EU) 2016/2284 berücksichtigt.



## **VI. Regelungsfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die in dieser Verordnung umgesetzte Änderung reflektiert die in EU und UNECE bereits veränderten Methoden zur Berichterstattung von Luftschadstoffemissionen; sie trägt daher zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Zur Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele, die in der Agenda 2030 verankert sind, trägt auch die Verbesserung der Luftqualität bei. Die Verringerung von Schadstoffen in der Umwelt adressiert mehrere der 17 Nachhaltigkeitsziele wie zum Beispiel Ziel 3 „Gesundheit und Wohlergehen“ sowie Ziel 2 „kein Hunger“. Diese Verordnung ist ein Baustein, um die Emissionen von Luftschadstoffen detaillierter zu erfassen und damit genauere Informationen über die Quellen und potentiellen Minderungen hin zu einer nachhaltigeren Umwelt zu erhalten.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand von Bund, Ländern und Kommunen.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Es entsteht kein zusätzlicher Aufwand, weil die Daten in der geforderten Detailgenauigkeit bereits jetzt vom zuständigen Umweltbundesamt erstellt werden.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe)**

#### **Zu Nummer 1**

Zur Verbesserung der Vergleichbarkeit und Kohärenz werden die Berichterstattung über die Emissionsprognosen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 an die Berichterstattung der überarbeiteten Leitlinien für die Berichterstattung des LRTAP-Übereinkommens angepasst. Die Emissionsprognosen werden demnach gemäß der individuellen Nomenklatur für die Berichterstattung (NFR) gemeldet.

#### **Zu Nummer 2**

##### **Zu Buchstabe a**

Siehe Begründung zu Nummer 1.

##### **Zu Buchstabe b**

Die Berichterstattung nach NFR erfordert eine höhere Detailgenauigkeit der der Prognose zu Grunde gelegten Daten. Sind entsprechende detaillierte Informationen zu einzelnen Quellgruppen nicht vorhanden, kann auf einer entsprechend stärker aggregierten Ebene berichtet werden. In dem gemäß § 9 der 43. BImSchV zu erstellenden informativen Inventarbericht ist dann eine Begründung für die Berichterstattung auf einer stärker aggregierten Ebene aufzunehmen.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Umsetzungsfrist der Delegierten Richtlinie (EU) 2024/299 der Kommission ist der 31.12.2024. Um mögliche Folgen einer nicht fristgerechten Umsetzung zu vermeiden, soll die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.





